

Da die Todesstrafe öffentlich vollstreckt wurde, „zur Abschreckung der Rechtsfeindlichen und zur Beruhigung der Rechtstreuen“<sup>100</sup>, formierte sich ein Zug. Dazu hatte der Amtmann die Bauern des Lehengerichts angewiesen, „gleich nach der Betglocke vor dem Rathaus zu erscheinen und sich mit Gewehren, Stangen, Pfähl, auch Wieden, zu versehen“<sup>101</sup>. Als „Bauernkompanie“ sollten sie die Hinrichtung abschirmen. Im Zug marschierten der Amtmann, die Bürgermeister, Gemeinderäte und Geistlichen, wobei sie laut Kriminalordnung „die armen Sünder mit Singen, Beten und Zusprechen erbauen“ sollten.<sup>102</sup> Es war eine „Demonstration des Rechts“, bei der auch die „Volksmenge“ nicht fehlte: Die beiden „berüchtigten Jauer“ wurden „unter einem großen Zusammenlaufens der neugierigen Landleut aufgehangen“, so Friedrich August Köhler in seiner Beschreibung Schiltachs von 1807.<sup>103</sup> Von anderen Orten wird berichtet, dass man sogar die Schuljugend aufbot, „welche geistliche Lieder sang“<sup>104</sup>. Dazu läutete das Armesünder-Glöcklein – es wurde alles getan, um den Verurteilten ein „würdiges“, auf das Jenseits einstimmendes Sterben zu bereiten!

Ob die Delinquenten im Hinrichtungszug den guten Kilometer zum Hochgericht zu Fuß gingen oder auf dem Schinderkarren hinausgeführt wurden, was als Schande galt, ist nicht überliefert. Auch wird die Hinrichtung „planmäßig“ abgelaufen sein: Am Galgen schleppte der Scharfrichter die Delinquenten die doppelläufige Leiter hinauf und legte ihnen die Schlinge um den Hals. Dann schleuderte er sie mit einem Stoß von der Leiter oder er stieg ab und zog diese weg.<sup>105</sup> Danach stellte er die Frage, ob er „recht gerichtet habe“, die der Amtmann bejahte. Für seine Tätigkeit machte Hartmann folgende Rechnung auf: „1. Für die Leiter auszuführen und aufzurichten fl. 1.15 kr. – 2. für die Leiter von einer Seite an die andere zu thun: 30 kr. – 3. Mit dem Strang zu richten, à 30 kr., 1 Gulden“.

Dazu kamen 2.20 Gulden „für die übrigen Meister und Knechte“, wobei erstere Kollegen waren, die üblicherweise zu einer Hinrichtung kamen. Hartmann berechnete noch für 4 Gulden „das Henkersmahl für 2 Personen“, dazu Wein, vier Maß à 32Kr. und zwei Flaschen à 40Kr.<sup>106</sup> Diese hatte er wohl den Delinquenten als „Labetrünklein“ auf den Weg mitgegeben, wie es gleichfalls Brauch war. Das zum Abschluss abgehaltene „Henkersmahl“ war Teil seines Lohns, wobei nicht klar ist, mit wem er es – wohl räumlich getrennt – teilte, vielleicht mit Amtmann Späth als Vorsitzendem des Stadtgerichts. Davon, dass die Beteiligten sich nach dem Justizakt in den Wirtschaften versammelten, um das Ereignis gehörig zu besprechen, wird auszugehen sein.